


Darstellung der länderabhängigen Regelungen zum Coronavirus

Stand: 19. Mai 2020, 13:00 Uhr

Übersicht zu Regelungen im Campingbereich*

Stand: 19. Mai 2020 

Bundesland	IST-ZUSTAND		(GEPLANTE) LOCKERUNGEN
	Dauercamping?	Touristisches Camping?	
Baden-Württemberg	JA	JA	18. Mai: Öffnung für "Selbstversorger" (Gemeinschaftseinrichtungen bleiben geschlossen) 29. Mai: Öffnung der Campingplätze unter Auflagen
Bayern	JA	Nein	30. Mai: Vorauss. Öffnung der Campingplätze
Berlin	Nein	Nein	25. Mai: Vorauss. Öffnung der Campingplätze
Brandenburg	JA	JA	15. Mai: Öffnung für "Selbstversorger" (Gemeinschaftseinrichtungen bleiben geschlossen) 25. Mai: Vorauss. Öffnung der Campingplätze mit geöffneten Gemeinschaftseinrichtungen
Bremen	JA	JA	18. Mai: Öffnung der Campingplätze mit Hygiene- und Sicherheitskonzept
Hamburg	JA	JA	13. Mai: Öffnung der Campingplätze unter Auflagen
Hessen	JA	JA	15. Mai: Öffnung der Campingplätze unter Auflagen
Mecklenburg-Vorpommern	JA	JA	18. Mai: Öffnung der Campingplätze für Gäste aus Mecklemb.-Vorp. 25. Mai: Öffnung der Campingplätze für Gäste mit Wohnsitz in Deutschland / 60%-Auslastung
Niedersachsen	JA	JA	11. Mai: Öffnung der Campingplätze mit maximal 50%-Auslastung
Nordrhein-Westfalen	JA	JA	11. Mai: Öffnung der Campingplätze für Personen mit Wohnsitz in Deutschland
Rheinland Pfalz	JA	JA	18. Mai: Öffnung der Campingplätze mit Hygiene- und Sicherheitskonzept
Saarland	JA	JA	18. Mai: Öffnung der Campingplätze mit Hygienekonzept mit 50%-Auslastung; ab 25. Mai: 75%-Auslastung
Sachsen	JA	JA	15. Mai: Öffnung der Campingplätze mit Hygienekonzept
Sachsen-Anhalt	JA	JA	15. Mai: Campinggäste aus eigenem Bundesland dürfen übernachten 28. Mai: Campinggäste aus anderen Bundesländern dürfen übernachten
Schleswig-Holstein	JA	JA	18. Mai: Öffnung der Campingplätze mit Hygiene- und Sicherheitskonzept
Thüringen	JA	JA	15. Mai: Öffnung der Campingplätze mit Abstands- und Hygienekonzept

* unter bestimmten Einschränkungen (siehe Rechtsakte der Länder), Abweichungen auf Landkreisebene möglich

BADEN-WÜRTTEMBERG

[Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 \(Corona-Verordnung - CoronaVO\)](#)

Vom: 9. Mai 2020 / Inkrafttreten: 18. Mai 2020 / Außerkrafttreten: 15. Juni 2020

Regelung zum Campingbetrieb: § 4: (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 5. Juni 2020 für den Publikumsverkehr untersagt: 11. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen (...) (2) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen: 17. Campingplätze im Fall von Übernachtungen in Wohnwagen, Wohnmobilen oder festen Mietunterkünften, Wohnmobilstellplätze sowie die Beherbergung in Ferienwohnungen und vergleichbaren Wohnungen, jeweils soweit eine Selbstversorgung ohne die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt. 18. ab 29. Mai 2020 allgemein Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze, (..)

die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt

(Geplante) Lockerungen: [Öffnung der Campinganlagen unter Auflagen am 29. Mai](#)

BAYERN

[Vierte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#)

Vom: 5. Mai 2020 / Inkrafttreten: 11. Mai 2020 / Außerkrafttreten: 17. Mai 2020

Regelung zum Campingbetrieb: § 14: (1) 1Der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen und die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte ist vorbehaltlich der Regelungen des Abs. 2 untersagt. 2 Insbesondere darf für private touristische Zwecke keine Übernachtungsmöglichkeit angeboten werden. (2) Zulässig ist die Beherbergung 1. von

Geschäftsreisenden, 2. in Seminar- und Bildungshäusern, Wohnheimen und vergleichbaren Einrichtungen zu Zwecken der beruflichen Aus- oder Fortbildung, und 3. von privat Reisenden, soweit der Aufenthalt nicht touristisch begründet ist.

(Geplante) Lockerungen: [Voraussichtliche Öffnung der Campinganlagen ab 29. Mai](#)

BERLIN

[Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin \(SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV\)](#)

Vom: 5. Mai 2020 / Inkrafttreten: 11. Mai 2020 / Außerkrafttreten: 17. Mai 2020

Regelung zum Campingbetrieb: § 6, Absatz 4: (4) Hotels und andere Beherbergungsbetriebe sowie Betreiber von Ferienwohnungen dürfen ab dem 25. Mai 2020 unter Einhaltung der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 touristische Übernachtungen anbieten. Spa- und Wellness-Bereiche dürfen nicht geöffnet werden. Absatz 2 findet entsprechend Anwendung.

Hygieneregeln in § 2 Absatz 1: (1) In den nachfolgend in den Teilen 2 bis 5 dieser Verordnung geregelten Betrieben, Einrichtungen und Angeboten sind die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung zu berücksichtigen und die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden sowie wirksame Schutzvorschriften für Personal, Besuchende sowie Kundinnen und Kunden zur Hygiene einzuhalten. Arbeitsschutzrechtliche Vorgaben bleiben unberührt. Gewerbetreibende haben die jeweils geltenden Vorgaben der zuständigen Berufsgenossenschaften einzuhalten. Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Oberflächen und Gegenstände. Dies soll insbesondere durch Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime sichergestellt werden. Weiterhin werden, falls erforderlich, Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Einhaltung des Mindestabstands bei Ansammlungen von Menschen in Wartebereichen getroffen. Die Vorhaltung eines Hygienekonzepts und Einhaltung der Hygienevorschriften nach den Sätzen 1 bis 6 können durch die zuständige Behörde überprüft werden

(Geplante) Lockerungen: [Voraussichtliche Öffnung der Campinganlagen ab 25. Mai](#)

BRANDENBURG

[Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg \(SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV\)](#)

Vom: 8. Mai 2020 / Inkrafttreten: 9. Mai 2020 / Außerkrafttreten: 24. Mai 2020

Regelung zum Campingbetrieb: § 9: (1) Betreiberinnen und Betreibern von Beherbergungsstätten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen sowie privaten und gewerblichen Vermieterinnen und Vermietern oder Verpächterinnen und Verpächtern von Ferienwohnungen und -häusern und vergleichbaren Angeboten ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken wie Freizeitreisen zu beherbergen. Satz 1 gilt nicht für die Vermietung und Verpachtung von Ferienwohnungen und -häusern, die auf der Grundlage eines Miet- oder Pachtvertrags mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr nicht nur vorübergehend genutzt werden. (3) Absatz 1 **gilt ab dem 15. Mai 2020 nicht für Campingplätze**, Wohnmobilstellplätze, für Ferienwohnungen und -häuser sowie für Charterboote mit Übernachtungsmöglichkeit, sofern die jeweiligen Unterkünfte über eine eigene Sanitärausstattung verfügen und sanitäre Gemeinschaftseinrichtungen geschlossen bleiben.

(Geplante) Lockerungen: [Dauercamping ab 15. Mai / Öffnung der Campinganlagen ab 25. Mai](#)

BREMEN

[Dritte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 \(Dritte Coronaverordnung\)](#)

Vom: 12. Mai 2020 / Inkrafttreten: 13. Mai 2020 / Außerkrafttreten: 5. Juni 2020

Regelung zum Campingbetrieb: (1) Beherbergungsbetriebe und Übernachtungsangebote (Hotels, Pensionen, privat und gewerblich vermietete Ferienwohnungen, Ferienzimmer, Campingplätze, Wohnmobilplätze, Jugendherbergen und vergleichbare Angebote) dürfen nach Maßgabe der folgenden Vorgaben öffnen, wenn die Betreiber sicherstellen, dass die Regeln des Kontaktverbotes nach § 5 eingehalten werden; dies gilt ab dem 18. Mai 2020 auch für Vermietungen zu touristischen Zwecken.

(2) Der Zugang und die Anzahl der Gäste ist so zu begrenzen, dass die Abstandsregeln und die Kontaktbeschränkungen nach § 5 eingehalten werden können. Die gemeinsame Nutzung eines Hotelzimmers ist nur Personen nach § 5 Absatz 2 zu gestatten. (3) Der Betreiber oder die Betreiberin hat ein betriebliches Schutzkonzept mit Hygieneplan und Regelungen zum Arbeitsschutz zu erstellen und dieses auf Verlangen den entsprechenden Behörden vorzulegen. Er oder sie hat sicherzustellen, dass die Hygieneregeln und Arbeitsschutzstandards eingehalten werden. (4) Die betrieblichen Abläufe sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Beschäftigten eingehalten werden kann. Sofern die räumlichen Verhältnisse oder die Art der ausgeführten Tätigkeit die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen, sind Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen oder geeignete Schutzscheiben oder Trennvorrichtungen anzubringen. (5) Für die Restaurationsbereiche von Beherbergungsbetrieben gelten die Vorschriften nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 entsprechend.

HAMBURG

[Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg \(Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO\) Vom 2. April 2020 \(gültig ab 6. Mai 2020\)](#)

Vom: 2. April 2020 / Inkrafttreten: 6. Mai 2020 / Außerkrafttreten: 31. Mai 2020

Regelung zum Campingbetrieb: § 9: (1) Übernachtungsangebote in Beherbergungsbetrieben, in Ferienwohnungen, auf Campingplätzen und in vergleichbaren Einrichtungen dürfen nicht für touristische Zwecke bereitgestellt werden. (2) Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber muss vor Abschluss eines Vertrags den Zweck der Vermietung oder Beherbergung des Gastes erfragen und diesen zusammen mit den erfassten Personaldaten des Gastes dokumentieren. Soweit Beherbergungs- oder Mietverträge im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung abgeschlossen waren und die Miete oder Beherbergung begonnen hat, ist die Beherbergung oder Miete zu beenden, sobald sichergestellt ist, dass der Gast abreisen kann.

HESSEN

[Zehnte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus](#)

Vom: 8. Mai 2020 / Inkrafttreten: 9. Mai 2020 / Außerkrafttreten: 5. Juni 2020

Regelung zum Campingbetrieb: § 4 Absatz 4: Bis zum Ablauf des 14. Mai 2020 sind Übernachtungsangebote nur zu notwendigen nichttouristischen Zwecken erlaubt. Ab dem 15. Mai 2020 sind Übernachtungsangebote zulässig, wenn 1. zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmte Sauna-, Schwimm- und Wellnessbereiche geschlossen bleiben, 2. geeignete Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts getroffen und überwacht werden sowie 3. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen.

(Geplante) Lockerungen: [Voraussichtliche Öffnung der Campinganlagen ab 15. Mai](#)

MECKLENBURG-VORPOMMERN

[Erste Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern Corona-LVO-Änderungsverordnung](#) sowie [Verordnung der Landesregierung MV zum Übergang nach den Corona-Schutz-Maßnahmen \(Corona-Übergangs-LVO MV\)](#)

Vom: 13. Mai 2020 / Inkrafttreten: 13. Mai 2020 / Außerkrafttreten: 10. Juni 2020

Regelung zum Campingbetrieb: § 4: Betreibern von Beherbergungsstätten gemäß § 2 Absatz 1 Beherbergungsstätten-verordnung, wie z. B. Hotels und Pensionen, und von vergleichbaren Angeboten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienwohnungen, Hausbooten und vergleichbaren Angeboten, wie z. B. homesharing, ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen. Satz 1 gilt nicht für die Beherbergung von Personen, wenn sie mit Betreibern von Campingplätzen, Vermietern von Ferienwohnungen und -häusern oder vergleichbaren Anbietern bis **einschließlich 28. April 2020** einen Vertrag über mindestens sechs Monate für das Jahr 2020 abgeschlossen haben. Diese Personen können sich von im selben Haushalt lebenden Personen begleiten lassen. Für Campingplätze und ähnliche Einrichtungen sind die Abstandsregeln und die gesteigerten hygienischen Anforderungen, insbesondere in den Gemeinschaftseinrichtungen und Spielplätzen, zu beachten. Im Übrigen gelten § 2 Absatz 3, Absatz 4 Satz 3, Absatz 5 Satz 1 und 2 und § 3 entsprechend. *Notiz: Dauercamping ist damit für alle wieder möglich (nicht nur für Einheimische), insofern ein Vertrag über 6 Monate bis 28. April 2020 abgeschlossen wurde.*

Ergänzung: Absatz 1 Satz 1 gilt ab dem 18. Mai 2020 nicht für die Beherbergung von Personen, die ihre Haupt- oder Nebenwohnung in Mecklenburg-Vorpommern oder im Amt Neuhaus gemeldet haben. Ab dem 25. Mai 2020 gilt Absatz 1 Satz 1 ferner nicht für die Beherbergung von Personen, die ihren ersten Wohnsitz (Haupt- oder alleinige Wohnung nach dem Bundesmeldegesetz) in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland haben. Es ist untersagt, Gäste aufzunehmen, die nach dem täglichen Lagebericht des Robert-Koch-Instituts in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ihren Wohnsitz haben, in dem oder in der in den letzten sieben Tagen vor der Einreise die Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner höher als 50 ist und Gäste, die vor der Anreise keine verbindliche Buchung für mindestens eine Übernachtung vorgenommen haben. Die Betreiber sind verpflichtet, die Gäste spätestens am Tag vor der Anreise darauf hinzuweisen und dies zu dokumentieren, falls nach Satz 3 eine Beherbergung nicht möglich ist. (3) Für die Beherbergung sind die folgenden Auflagen umzusetzen: 1. ab 25. Mai 2020 Begrenzung der Tagesauslastung bei gewerblichen Betrieben a. für Hotels, Pensionen, Gasthöfe, Ferienunterkünfte, Jugendherbergen und Gruppenunterkünfte auf jeweils insgesamt 60% der Betten, b. für Campingbetriebe auf 60% der Schlafgelegenheiten; 2. Gewährleistung der Nachverfolgbarkeit durch Kontaktdatenerfassung; § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 gilt entsprechend; 3. Verweis der Gäste auf die Möglichkeit des kontaktlosen Check-Ins und der bargeldlosen Bezahlung; 4. Wegeleitsystem und weitere Umsetzung der Abstandsregeln in gemeinsam genutzten Bereichen; 5. Erstellen eines einrichtungsbezogenen Hygiene- und Sicherheits-Konzepts, das auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen ist; 6. regelmäßiges Lüften (mindestens alle 2 Stunden) in allen Räumen mit

aktiven Publikumsverkehr (z.B. Rezeptionsbereich). Für die Beschäftigten besteht die Pflicht, bei Kontakt mit Gästen in den gemeinsam genutzten Innen-Bereichen eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen. Dies gilt nicht, soweit sie durch eine Schutzvorrichtung geschützt werden. Im Übrigen gelten die jeweiligen gemeinsam zwischen der Landesregierung und dem Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. abgestimmten und auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichten Schutzstandards für Beherbergungsstätten im Sinne von Absatz 1.“

NIEDERSACHSEN

[Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie](#)

Vom: 8. Mai 2020 / Inkrafttreten: 11. Mai 2020 / Außerkrafttreten: 10. Juni 2020

Regelung zum Campingbetrieb: § 1 Absatz 4: 1Betreiberinnen und Betreibern von Beherbergungsstätten und ähnlichen Einrichtungen sowie von Hotels ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen. 2Privaten und gewerblichen Vermieterinnen und Vermietern von Ferienwohnungen und Ferienhäusern sowie Betreiberinnen und Betreibern von Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen und Bootsliegeplätzen ist es gestattet, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen, wenn die jeweiligen Anforderungen der Sätze 3 und 4 eingehalten werden; ansonsten ist ihnen die Beherbergung verboten. 3Ferienwohnungen und Ferienhäuser dürfen jeweils innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen nur von einem Gast und dessen Mitreisenden genutzt werden. 4Eine Person im Sinne des Satzes 2, die jeweils mehr als eine Parzelle eines Campingplatzes oder eines Wohnmobilstellplatzes oder jeweils mehr als einen Bootsliegeplatz vermietet, darf insgesamt nicht mehr als die **Hälfte der Zahl aller ihrer Parzellen** und Bootsliegeplätze auf dem Gebiet einer Gemeinde gleichzeitig vermieten. 5 Unabhängig von den Anforderungen des Satzes 4 ist die Beherbergung auf Parzellen auf einem Campingplatz oder auf Bootsliegeplätzen, die ganzjährig oder für die Dauer der Saison vermietet sind, gestattet.

Siehe auch § 7a Inseln: Personen dürfen nur dann eine niedersächsische Insel besuchen, wenn sie dort ihren **ersten Wohnsitz haben** oder über eine **Zweitwohnung oder ein Dauermietverhältnis** auf einem Campingplatz verfügen. 2. Entsprechendes gilt für 1. Personen, die aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, eines Werkvertrages oder eines Dienst- oder Arbeitsauftrages zum Zweck der Arbeitsaufnahme die Insel betreten, 2. Personen, die die medizinische, zahnmedizinische, notfallmedizinische, geburtshelfende und pflegerische Versorgung, einschließlich der Angehörigenpflege, die veterinärmedizinische Versorgung oder die Versorgung der Inselbewohnerinnen und Inselbewohner mit Gütern des täglichen Bedarfs sicherstellen, 3. die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes einer Bewohnerin oder eines Bewohners mit erstem Wohnsitz auf der Insel, 4. Verwandte ersten Grades einer Bewohnerin oder eines Bewohners mit erstem Wohnsitz auf der Insel, 5. von der Kommune akkreditierte Journalistinnen und Journalisten, 6. Personen, denen das Betreten der Insel und der dortige Aufenthalt nach den Regelungen der Kommune gestattet ist, 7. Personen, die für einen Aufenthalt von mindestens einer Woche zu touristischen Zwecken eine Ferienwohnung, ein Ferienhaus oder einen Campingplatz gemietet haben, sowie deren Mitreisende ihres und eines weiteren Hausstandes.³ Die zuständigen Behörden können weitere Ausnahmen zulassen.

NORDRHEIN-WESTFALEN

[Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 \(Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO\) in der ab dem 16. Mai 2020 gültigen Fassung](#)

Vom: 11. Mai 2020 / Inkrafttreten: 11. Mai 2020 / Außerkrafttreten: 25. Mai 2020

Regelung zum Campingbetrieb: § 15: (2) Übernachtungsangebote in Ferienwohnungen, Ferienhäusern und auf Campingplätzen zu touristischen Zwecken sind für Personen untersagt, die keinen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union, Islands, Liechtensteins, Norwegens, der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland haben. Die Untersagung nach Satz 1 gilt nicht für die Nutzung von dauerhaft angemieteten oder im Eigentum befindlichen Immobilien und von dauerhaft abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen usw. ausschließlich durch die Nutzungsberechtigten.

RHEINLAND-PFALZ

[Siebente Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz \(7. CoBeLVO\)](#)

Vom: 15. Mai 2020 / Inkrafttreten: 18. Mai 2020 / Außerkrafttreten: 26. Mai 2020

Regelung zum Campingbetrieb: Die Öffnung folgender Einrichtungen ist unter Beachtung und Einhaltung der in Satz 2 genannten Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zulässig: 1. Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfe, Gästehäuser und ähnliche Einrichtungen, 2. Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatquartiere und ähnliche Einrichtungen, 3. Jugendherbergen, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime, Ferienzentren und ähnliche Einrichtungen, 4. Campingplätze, Reisemobilplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen, soweit die genutzten Camping-Einheiten, Wohnmobile und ähnliche Einrichtungen über eigene sanitäre Einrichtungen verfügen.

Eine Öffnung der in Satz 1 genannten Einrichtungen ist nur unter Beachtung und Einhaltung folgender Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zulässig: 1. Die gebotenen Hygienemaßnahmen sind einzuhalten; dies gilt insbesondere für die Zimmerreinigung und für Gegenstände, die von Gast zu Gast weitergegeben oder bestimmungsgemäß nacheinander genutzt werden sowie für die Bereitstellung von Desinfektionsmittel. 2. Es besteht eine Reservierungs- oder Anmeldepflicht unter Angabe der Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sämtlicher Gäste. Die Kontaktdaten sind von dem Betreiber der Einrichtung für eine Frist von einem Monat beginnend mit dem Tag des Besuches der Gäste in der Einrichtung aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich irreversibel zu löschen. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten der Gäste verlangen; die Daten sind unverzüglich von dem Betreiber der Einrichtung zu übermitteln. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Der die Reservierung vornehmende Gast ist bei Annahme der Reservierung auf das

Vorgehen nach Satz 2 bis 5 hinzuweisen. 3. In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtung ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen einzuhalten; dies gilt nicht gegenüber Personen, die aufgrund einer Sehbehinderung nicht dazu in der Lage sind, diesen einzuhalten. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden. 4. Für die gastronomischen Angebote der Einrichtung gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. 5. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung haben bei Gästekontakt eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt nicht, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden. Die Gäste der Einrichtung haben in öffentlich zugänglichen Innenbereichen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. § 1 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. 6. Eine gemeinsame Beherbergungseinheit (Zimmer, Ferienwohnung oder ähnliche

Beherbergungseinheiten) dürfen nur diejenigen Personen beziehen, die nicht vom Kontaktverbot des § 5 Abs. 1 Satz 1 erfasst sind. 7. Für die Erbringung von Dienstleistungen durch den Betreiber der Einrichtung oder das Angebot von Freizeitaktivitäten gelten die jeweiligen Bestimmungen dieser Verordnung. 8. Die Nutzung von **öffentlichen Toilettenanlagen der Einrichtung ist unter Beachtung der gebotenen Hygienemaßnahmen zulässig. Die Nutzung weiterer sanitärer Gemeinschaftseinrichtungen (beispielsweise öffentliche Duschen auf Campingplätzen) ist nicht zulässig.**

SAARLAND

[Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 15. Mai 2020](#)

Vom: 15. Mai 2020 / Inkrafttreten: 18. Mai 2020 / Außerkrafttreten: 31. Mai 2020

Regelung zum Campingbetrieb: § 7 Betriebsuntersagungen und Schließung von Einrichtungen (2) Der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte ist nach den Vorgaben des Hygieneplans der Landesregierung für Gastronomie und Beherbergungsbetriebe in der jeweils geltenden Fassung, abrufbar unter www.corona.saarland.de, mit der Maßgabe gestattet, dass das Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, sofern keine gesundheitlichen Gründe oder arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen und keine andere gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist, die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen gewährleisten, dass bis einschließlich **24. Mai 2020 höchstens die Hälfte** der zur Verfügung stehenden Übernachtungseinheiten des Betriebes vermietet wird, ab dem **25. Mai 2020 höchstens drei Viertel**, wobei Verträge, mit deren Durchführung bereits vor dem 18. Mai 2020 begonnen wurde, unberührt bleiben, die Einhaltung sonstiger geeigneter technischer, organisatorischer und persönlicher Infektionsschutzmaßnahmen für Beschäftigte und Gäste gewährleistet ist. Die Zulässigkeit weiterer über die reine Beherbergung hinausgehender Angebote im Betrieb richtet sich nach den Vorschriften dieser Verordnung

SACHSEN

[Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 \(Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO\)](#)

Vom: 30. April 2020 / Inkrafttreten: 4. Mai 2020 / Außerkrafttreten: 20. Mai 2020

Regelung zum Campingbetrieb: § 7: Der Betrieb von Hotels und Beherbergungsstätten zu touristischen Zwecken ist untersagt. Gestattet sind notwendige Übernachtungsangebote, wie zum Beispiel für Geschäftsreisende. Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann durch Hygienevorschriften für notwendige Übernachtungsangebote erlassen.

(Geplante) Lockerungen: [Voraussichtliche Öffnung der Campinganlagen ab 15. Mai](#)

SACHSEN-ANHALT

[Fünfte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt \(Fünfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 5. SARS-CoV-2-EindV\).](#)

Vom: 2. Mai 2020 / Inkrafttreten: 4. Mai 2020 / Außerkrafttreten: 27. Mai 2020

Regelung zum Campingbetrieb: § 5: Den Betreibern von Beherbergungsstätten, wie z. B. Hotels, Hostels, Jugendherbergen, Familienferienstätten, Pensionen und vergleichbaren Angeboten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen, Yacht- und Sportboothäfen sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienhäusern, Ferienhausparks, Ferienwohnungen, Ferienzimmern sowie von Übernachtungs- und Schlafgelegenheiten (homesharing) und vergleichbaren Angeboten ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen. Untersagt werden ferner Reisebusreisen. (2) Reisen aus touristischem Anlass in das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt sind untersagt. Dies gilt auch für Reisen, die zu Freizeitwecken, zu Fortbildungszwecken oder zur Entgegennahme von vermeidbaren oder aufschiebbaren Maßnahmen der medizinischen Versorgung, Vorsorge oder Rehabilitation unternommen werden. Fahrten zum Zweitwohnsitz in Sachsen-Anhalt und der Aufenthalt dort sind zulässig.

(Geplante) Lockerungen: [Voraussichtliche Öffnung der Campinganlagen ab 15. Mai](#)

SCHLESWIG-HOLSTEIN

[Ersatzverkündung \(§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG\) der Landesverordnung zur Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung](#)

Vom: 16. Mai 2020 / Inkrafttreten: 18. Mai 2020 / Außerkrafttreten: 7. Juni 2020

Regelung zum Campingbetrieb: §17: (1) Für Hotels und andere Beherbergungsbetriebe gelten folgende zusätzliche Anforderungen: Der Betreiber erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept; die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher werden nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 erhoben.

THÜRINGEN

[Dritte Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 \(Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung - 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO -\)](#)

Vom: 16. Mai 2020 / Inkrafttreten: 17. Mai 2020

Regelung zum Campingbetrieb: § 6, Absatz 2: Dienstleistungen, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe sind grundsätzlich zulässig. Dies gilt nicht für folgende Dienstleistungen oder Betriebe: Übernachtungsangebote von Beherbergungen für touristische Zwecke sowie Reisebusveranstaltungen.